

## **Gesetz vom \_\_\_\_\_, mit dem das Steiermärkische Schulzeit- Ausführungsgesetz 1999 geändert wird**

Der Steiermärkische Landtag hat in Ausführung des Schulzeitgesetzes 1985, BGBl. Nr. 77, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 91/2005, beschlossen:

Das Steiermärkische Schulzeit-Ausführungsgesetz 1999, LGBl. Nr. 105, wird wie folgt geändert:

*1. § 2 Abs. 6 lautet:*

„Schulfrei sind folgende Tage des Unterrichtsjahres:

- a) die Samstage, Sonntage und die gesetzlichen Feiertage, der 19. März als Festtag des Landespatrons und der Allerseelentag;
- b) die Tage vom 24. Dezember bis einschließlich 6. Jänner (Weihnachtsferien) und der 23. Dezember, sofern er auf einen Montag fällt; überdies kann der 7. Jänner von der Landesregierung durch Verordnung schulfrei erklärt werden, wenn dies allgemein aus kalendermäßigen Gründen oder für einzelne Schulen aus Gründen der Ab- und Anreise der Schüler zweckmäßig ist;
- c) die Tage vom dritten Montag im Februar bis einschließlich dem darauf folgenden Freitag (Semesterferien);
- d) die Tage vom Montag nach dem Palmsonntag bis einschließlich Dienstag nach Ostern (Osterferien);
- e) der Dienstag nach Pfingsten (Pfingstferien).“

*2. § 2 Abs. 9 lautet:*

„(9) Die Samstage des Unterrichtsjahres können für einzelne Schulen vom Schulforum gemäß § 63a Abs. 12 des Schulunterrichtsgesetzes 1986, BGBl. Nr. 472, in der Fassung BGBl. I Nr. 91/2005, bzw. vom Schulgemeinschaftsausschuss gemäß § 64 Abs. 11 des Schulunterrichtsgesetzes 1986, BGBl. Nr. 472, in der Fassung BGBl. I Nr. 91/2005, zum Schultag erklärt werden; es sind die Lehrer und Erziehungsberechtigten anzuhören, soweit sie nicht ohnehin Mitglieder des Schulforums bzw. des Schulgemeinschaftsausschusses sind.“

*3. Im § 3 Abs. 4 werden die grammatikalischen Formen des Wortes „Betreuungsteil“ durch die entsprechenden Formen des Wortes „Tagesbetreuung“ ersetzt.*

*4. Nach § 8 wird folgender § 9 mit Überschrift angefügt:*

### **„§ 9**

#### **Inkrafttreten von Novellen**

Die Novellierung der §§ 2 Abs. 6 und 9, 3 Abs. 4 und die Einfügung des § 9 durch die Novelle LGBl. Nr. .../.... tritt mit 1. September 2006 in Kraft.“